

Stand Februar 2018

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **zur Benützung des Chalet Sunhill, Sonnberg 175, 8960 Öblarn, Steiermark, Österreich.**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil der Benützungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter bei Vertragsabschluss. Bei Anfrage von Mietinteressenten wird diesem (diesen) ein konkretes Vertragsangebot übermittelt. Der Vertragsabschluss erfolgt individualisiert schriftlich, wobei der Austausch von E-Mails das Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt. Der Vertrag kommt durch Überweisung des Angel-des zustande.
2. Es gelten bei Abschluss eines Vertrages grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen, ferner diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zwischen den Vertragsparteien individuell geschlossene Vertrag. Wenn mehrere Personen das Objekt gemeinschaftlich benützen, ist eine Person als Vertreter für diese bekannt zu geben. Dieser ist Erklärungsempfänger für die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.
3. Den Benützern steht das Objekt und die ca. 2.500 m<sup>2</sup> große Liegenschaft, auf der das Objekt errichtet ist, zur Verfügung. Auf dieser Liegenschaft befindet sich auch ein Außenkamin und ein Carport, ausreichend groß für zwei Mittelklasse-PKW und ein weiterer Abstellplatz für einen PKW. Im Carport befindet sich eine Schuhtrockeneinrichtung.

Auf dem Grundstück gibt es ca. 100 m<sup>2</sup> großen Schwimmteich.. Er steht den Benützern gemeinsam mit der Familie des Vermieters exklusive (also unter Ausschluss weiterer Benutzer) zur Verfügung. Sonnenschirme und Liegen sind vorhanden. Diese und allenfalls von den Benützern mitgebrachten Utensilien sind täglich zu sichern, weil in den Alpen zB Wetterumschwünge sehr plötzlich auftreten können.

Die exklusive Einrichtung des Chalets ist auf der Homepage des Vermieters ersichtlich.

Die Benützung aller Einrichtungen und Gegenstände in-und außerhalb des Chalets erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für die Sicherheit und das Verhalten ihrer Kinder.

#### **4. Bezahlung**

Die Bezahlung, eine Akontierung und die Restzahlung, die Kautions- und die Stornobedingungen werden in einem individuellen Vertrag vereinbart.

Die Nebenkosten bestehen in der Kurtaxe (€ 1,50 pro Person und Tag).

#### **5. Belegung des Mietobjektes**

Das Objekt darf höchstens mit jener Personenanzahl belegt werden, die vertraglich vorgesehen ist. Kinder gelten als Person. Überzählige Personen können bzw. müssen abgewiesen werden, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird.

#### **6. An- und Abreise**

Das Mietobjekt ist grundsätzlich am Tag der Anreise um 15:00 Uhr zu übernehmen. Am Tag der Abreise sollte es – wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird – um 9:00 Uhr verlassen werden.

#### **7. Haustiere und Nichtraucherobjekt**

Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn es wird ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen. In jedem Fall haftet der Mieter für sämtliche Schäden und Verunreinigungen. Im gesamten Chalet herrscht Rauchverbot. Im Freien und auf dem Balkon bzw. auf der Terrasse ist das Rauchen gestattet.

#### **8. Leistungs- und Preisänderungen**

Wenn das Objekt aus Gründen, die vom Vermieter nicht vorhergesehen werden konnten, nicht in vollem Umfang genützt werden kann, werden die Mieter davon informiert, damit zwischen den Parteien eine sachgerechte Lösung getroffen werden kann.

#### **9. No-Show, Weitergabe**

No-Show liegt vor, wenn der (die) Mieter das Objekt nicht bzw. nicht in zumutbarer Abweichung von der vereinbarten Übergabezeit übernimmt. In diesem Fall verlieren der oder die Mieter den Anspruch auf Leistung oder Rückerstattung des Mietpreises. Eine Weitergabe des Miet- bzw. Benützungsrechtes an andere als die angemeldeten Personen ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

#### **10. Rücktrittsversicherung**

Der Abschluss einer Rücktrittsversicherung durch die Mieter wird empfohlen.

#### **11. Leistungsstörungen, Beschädigungen, etc.**

Wenn der Mieter erwartete Leistungen nicht vorfindet, kann er allfällige Mängel unverzüglich beim Generalbevollmächtigten geltend machen. Beide Parteien sind in diesem Fall einvernehmlich bemüht, eine sachgerechte Leistung zu finden. Für Leistungsstörungen, die außerhalb der Verantwortlichkeit und des Einflussbereiches des Vermieters liegen, haftet der Vermieter nicht. Der (die) Benutzer ist (sind) ausschließlich zur sachgerechten Benützung berechtigt. Bei Beschädigungen, die von einem Benutzer und/oder anderen Personen, die sich mit Zustimmung eines Benutzers im Chalet oder auf dem Grundstück aufhalten, verursacht werden, sind alle Benutzer und Beteiligten zur ungeteilten Hand zum Ersatz verpflichtet.